

(Verordnung)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 15.12.1987 (GVBl. S. 467), geändert durch Verordnung vom 22.05.1990 (GVBl. S. 146), erlässt die Stadt Pressath folgende

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen  
aus Anlass von Märkten**

Geändert durch Verordnungen vom 22.10.1998 und 30.03.2016.

§ 1

- (1) Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in Pressath aus Anlass des Georgimarktes (3. Sonntag im April) und des Michaelsmarktes (3. Sonntag im Oktober), festgesetzt durch Bescheid des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 19.06.1978, Az. 31-841, in der Zeit von 12.00 - 17.00 Uhr geöffnet sein. Satz 1 gilt auch für den mit Bescheid des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 22.11.1993, Az. 31-825/B-sch, geändert am 19.08.1996, festgesetzten Weihnachtsmarkt (1. Adventssonntag), wenn dieser nicht in den Monat Dezember fällt.
- (2) Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 09.05.1974 (RABl. S. 53)

und

die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab über den Verkauf in ländlichen Gebieten

bleiben unberührt.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Für Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Ladenschlussgesetzes.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pressath, den 09.03.1995

Stadt Pressath

(S)

Gareis  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 09.03.1995 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 09.03.1995 angeheftet und am 24.03.1995 wieder entfernt.

Pressath, den 09.03.1995

Verwaltungsgemeinschaft Pressath

(S)

Gareis  
1. Gemeinschaftsvorsitzender

Der vorstehende Verordnungstext berücksichtigt sämtliche oben stehende Veränderungsänderungen. Der Text gibt die Verordnung in der am 31.03.2016 gültigen Fassung wieder. Das Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen ergibt sich aus den einzelnen Änderungsverordnungen.